

Richtlinie zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) in der Stadt Hennef

Inhalt

Allgemeines	1
1. Förderzweck	1
2. Fördervoraussetzungen für Projekte.....	2
3. Fördervoraussetzungen für Träger	2
4. Art der Förderung	2
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
6. Verwendungsnachweis	3
7. Rückzahlungen	4
8. Rechtsanspruch	4
9. Schlussbestimmung.....	4

Allgemeines

Die Stadt Hennef als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugend und Familie) unterstützt und fördert die freien Träger der Jugendhilfe in Hennef. Durch die Förderung von Projekten soll eine bedarfsgerechte und stets aktuelle Kinder- und Jugendarbeit sichergestellt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Rechtsgrundlage für diese Richtlinie bilden die §§ 3, 4, 11, 12, 13, 14, 73, 74, 79 und 85 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Richtlinien zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit und zur Förderung von Ferienangeboten und Bildungsveranstaltungen bestehen neben dieser Richtlinie und werden hierdurch nicht berührt.

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von freien Trägern bei der Entwicklung von bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Projekten für Kinder und Jugendliche.

Junge Menschen sollen auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und gesellschaftlich mitverantwortlichen Persönlichkeiten begleitet werden und entsprechende Angebote zur Entfaltung und Förderung erhalten.

Gefördert werden insbesondere Projekte aus den Bereichen

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Förderung von Jugendverbänden (§ 12 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Der jeweils gültige Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hennef formuliert für die oben genannten Paragraphen Handlungsfelder, um für Kinder und Jugendliche in Hennef bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Die geförderten Projekte sollen die beschriebenen Schwerpunktthemen aufgreifen.

Darüber hinaus können Projekte, die neue Impulse und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit aufgreifen, auf Grund ihres innovativen Charakters gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen für Projekte

Die geförderten Projekte richten sich an Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennef und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausnahmefällen sind auch Projekte für die Zielgruppe bis 27 Jahre möglich.

Alle geförderten Projekte sollen sich an den Prinzipien der Inklusion und Partizipation orientieren.

Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Projektes zu beantragen. Der Start des Projektes ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

Zur Realisierung der Projekte sind Fördermittel von Bund, Land und Dritten vorrangig zu nutzen. Die gleichzeitige Förderung von Projekten und Maßnahmen nach verschiedenen Richtlinien der Stadt Hennef ist nicht möglich.

Projekte, die ausschließlich schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Fördervoraussetzungen für Träger

Zuschüsse werden für Träger gewährt, die Projekte für Kinder und Jugendliche in Hennef durchführen. Hierzu gehören:

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef tätig und anerkannt sind.
- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben, aber über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Träger und nicht anerkannte Gruppierungen (informelle Gruppen), soweit die beantragte Maßnahme grundsätzlich förderwürdig im Sinne der Richtlinie ist.

Die Unterzeichnung der „Generalvereinbarung zum Kinderschutz“ und die Umsetzung dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Förderung.

Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter_innen bleibt durch die Förderung unberührt.

Die mit dem Projekt betrauten Personen müssen die notwendige Qualifikation besitzen, die beantragte Maßnahme verantwortlich durchzuführen.

4. Art der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Förderung als Zuschuss.

Daher ist nach dieser Richtlinie keine Vollfinanzierung möglich. Der Träger muss einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten leisten. Als Eigenanteil werden anerkannt:

- Eigenmittel
- Teilnehmerbeiträge (sind vollständig für das Projekt einzusetzen, wenn sie explizit dafür erhoben wurden)
- Spenden (sind vollständig für das Projekt einzusetzen, wenn sie explizit dafür getätigt wurden)
- Ehrenamtliche Arbeit (max. 50 Stunden werden mit 10 €/Std. dem Eigenanteil angerechnet)

Über die Vergabe und Höhe der Fördergelder entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef, dabei wird das Junge Parlament beteiligt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung sind jährlich bis zum 30.09. für das gesamte Folgejahr an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zu richten.

Zur Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Dabei ist Folgendes deutlich zu machen:

- Benennung des Förderschwerpunktes aus dem Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan
- Umsetzung von Partizipation, Inklusion und Kinderschutz
- Darstellung der Ziele des Projekts
- schlüssige und nachvollziehbare Kostenkalkulation
- Zusammensetzung des Eigenanteils

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie prüft die Anträge inhaltlich und formal auf die Einhaltung der Richtlinie und führt ggf. Abstimmungsgespräche mit den Antragsteller_innen.

Alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Auf der Grundlage der am 30.09. vorliegenden Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der/Die Antragsteller_in erhält innerhalb eines Monats eine schriftliche Information über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligt nach Haushaltsfreigabe und vorbehaltlich der Prüfung des Verwendungsnachweises, die vom Jugendhilfeausschuss genehmigten Mittel.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Anschluss, bzw. bei Folgeprojekten nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres.

Wird der Antrag nach dem 30.09. des Vorjahres gestellt, entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie auf der Grundlage der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verwendungsnachweis

Von den Antragstellern-innen ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 01.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet:

- Allgemeine Angaben zum Projekt
- Nachweis der entstanden Kosten anhand prüfbarer Belege
- Darlegung des Eigenanteils (Zusammensetzung)
- Projektbericht (Umsetzung, Ziele, Nachwirkungen)
 - Wie wurde Partizipation, Inklusion und Kinderschutz verankert?
 - Welche Schwerpunktthemen des Kinder- und Jugendförderplans wurden bedient?

Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Zuschussbetrag zurückgefordert und keine weiteren Zahlungen geleistet. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des Verwendungsnachweises möglich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Daher sind die Zahlungsnachweise in original 5 Jahre aufzubewahren.

Sollten Projekte nicht zustande kommen, ist dies dem Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend zu melden, damit diese Mittel ggf. anderweitig vergeben werden können.

Eine Förderung von höheren Projektkosten, als im Antrag angegeben, ist nicht möglich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie lädt jährlich zu einem Wirksamkeitsdialog mit allen Projektträgern ein.

7. Rückzahlungen

Bei Förderungsempfängern_innen, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Hennef das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung auszuschließen. Der Jugendhilfeausschuss wird bei dieser Entscheidung beteiligt.

Der/Die Antragsteller_in ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung des Projektes aufgehoben wird;
- weniger Kosten als vorgesehen entstanden sind;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef am 17.10.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.